

verhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen),
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind,
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen,
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam,
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde,
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem unkontrollierten Vorgehen zeugen,
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischen Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungsdrang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

4. Das Strafgesetz bezieht die aufgehobene oder eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit auf die Entscheidung zur Tat und auf die Tatausführung.  
**Der Begriff der Entscheidungsfähigkeit**

kennzeichnet das Wesen dieser Eigenschaft der Täterpersönlichkeit, weil er die Fähigkeit des Täters, die gesellschaftlich notwendigen Normen zu erkennen und zu bewerten, die eine bestimmte Verhaltensweise von ihm fordern, und danach zu handeln, auf den Entscheidungsprozeß bezieht, in dem diese Fähigkeit wirksam wird und erkannt werden kann.

Die Entscheidungsfähigkeit ist dabei auf eine bestimmte Handlung und somit auf die mit der Tat berührten gesellschaftlichen Normen bezogen, welche unterschiedliche Anforderungen an den Täter enthalten. So kann in bezug auf eine bestimmte Handlung durchaus Zurechnungsfähigkeit bzw. verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegen, bei einer anderen Handlung diese aber ausgeschlossen sein.

Zurechnungsunfähigkeit liegt demnach vor, wenn der Täter auf Grund der genannten krankhaften Störungen oder Bewußtseinsstörungen nicht die individuellen psychischen Voraussetzungen besaß, den Entscheidungsprozeß eigenverantwortlich entsprechend den gesellschaftlich notwendigen Normen zu beherrschen, weil krankhafte Bedingungen ihm die gesellschaftlich gebotene Handlungsalternative nicht bewußt werden ließen, ihn außerstande setzten, eine bewußte Entscheidung für sein Handeln zu treffen oder ihm die Befolgung bestimmter Anforderungen durch psychopathologische Hemmungen nicht möglich war.

Es geht dabei um die **Entscheidungsfähigkeit**, nicht aber darum, ob der Täter aus ideologischen, sittlichen oder sonstigen Gründen von seiner Fähigkeit keinen Gebrauch machte bzw. nach destruktivem Normengefüge handelte, wie es bei sittlich völlig verwarlosten, asozialen Tätern der Fall ist.

5. Nach Abs. 2 kann der Zurechnungsunfähige in eine **psychiatrische Einrichtung** eingewiesen werden. Diese Rege-